

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016093/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	Sitzung am: 26.09.2016 TOP: 2.9
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016093/3
	Az.:	erstellt am: 14.07.2016

Betreff

5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	20.09.2016: Ortschaftsrat Merzien	20.09.2016	laut BV
2	21.09.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	21.09.2016	abgelehnt
3	26.09.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	26.09.2016	abgelehnt
4	29.09.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	29.09.2016	laut BV
5	05.10.2016: Sozial- und Kulturausschuss	05.10.2016	laut BV
6	18.10.2016: Hauptausschuss	18.10.2016	laut BV
7	27.10.2016: Stadtrat	27.10.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

KAG, Kalkulation der Friedhofsgebühren

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Kalkulation der Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Köthen (Anhalt) für den Zeitraum vom 2015 bis 2017 sind die Gebührentarife der Friedhofsgebührensatzung entsprechend anzupassen. Zusätzlich dazu sind neu kalkulierte Gebührentarife in die Friedhofsgebührensatzung aufzunehmen.

Auf eine Erläuterung der einzelnen Gebührentarife wird verzichtet. Dazu wird auf die umfangreiche Darstellung zur Kalkulation der Friedhofsgebühren verwiesen.

Erläuterungen:

A - Sprachliche Änderungen in Gebührentiteln

Zu den Gebührentarifen 1.4.2 und 1.5.4

Hier wurde das Wort "Grab" eingefügt, da der Gebührenzahler nicht die komplette Grabstätte erwirbt.

Zu 5.1.

Die Gebühr wird erhoben für die Nutzung der Kühlzelle zum zeitlich befristeten Lagern der Leiche bis zum Bestattungstermin.

Zu 7.4 und 7.5.

Entsprechend den Richtlinien der Europäischen Union ist hier das Wort "Dienstleistungserbringer" (der Gewerbetreibende) zu verwenden.

B - Anpassung der Gebührentitel entsprechend der Änderung der Friedhofssatzung

Zu 3.2/5.3

Neuer Gebührentarif entsprechend § 30 der Friedhofssatzung bzgl. der Überziehung der Nutzungszeit Trauerhalle bzw. bei Trauerfeiern im Freien.

Erläuterung:

Die Einführung einer entsprechenden Überziehungsgebühr bei Trauerfeiern ist notwendig, da zum Einen bei der Benutzung der Trauerhalle Betriebskosten anfallen und bei Benutzung der Trauerhalle und bei Feiern im Freien Personalkosten entstehen, da der Bestattungsdienst der Stadt Köthen (Anhalt) auf die Beendigung der Trauerfeier warten muss. In den letzten Jahren ist bei einer Vielzahl von Trauerfeiern die Nutzungszeit erheblich überzogen worden. Mit dieser neuen Gebühr soll auf diesen Tatbestand angemessen reagiert werden. Zudem erhofft sich die Friedhofssatzung von diesen neuen Gebühren eine Steuerungswirkung, da sich nachfolgende Bestattungstermine in Folge der Terminplanung durchaus nach hinten verschieben können. Das ist insbesondere bei Nutzung der Trauerhalle der Fall, da die Trauerhalle bei Beendigung der Trauerfeier ausgeräumt werden muss. Der folgende Bestattungstermin musste sich dann immer zeitlich anpassen, was auch zu Unmut unter den Trauergästen geführt hat.

Zu 7.3 - Entzug des Nutzungsrechtes

Erläuterung:

Dieser Gebührentarif ist neu in die Friedhofsgebührensatzung aufgenommen worden. Bei verwahrlosten Grabstätten ist das letzte Mittel der Entzug des Nutzungsrechtes gegenüber dem Nutzungsberechtigten. Das Grab fällt dann wieder der Stadt Köthen (Anhalt) zu. Hier entsteht bei Rückbau der oberirdischen Bauteile einschl. Einebnen und Ansäen von Rasen

ein erheblicher Arbeits- und Verwaltungsaufwand für die Friedhofsverwaltung. Dieser Aufwand wird aufgrund der Vernachlässigung der satzungsrechtlich geregelten Grabpflege ausschließlich durch den Nutzungsberechtigten verursacht. Diese Kosten sind bisher der Allgemeinheit zugefallen und sollen nunmehr verursachungsgerecht auf den Nutzungsberechtigten umgelegt werden. Die Grabstätte an sich bleibt bis zum Ablauf der Ruhezeit natürlich erhalten.

Zu 7.6 - Oberflächliche Beräumung eines Einzelgrabes

Erläuterung:

Diese Gebühr ist ebenfalls neu und kommt nur zum Tragen, wenn der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. nach Aufgabe der Grabstätte das Grab nicht selbst beräumt. Grundsätzlich wird dem Nutzungsberechtigten selbstverständlich die Möglichkeit gegeben, das Grab in Eigenregie zu beräumen. Sollte der Nutzungsberechtigte dazu nicht willens bzw. in der Lage sein, so übernimmt ab sofort die Friedhofsverwaltung die Beräumung des Grabes zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Die Gebühr für die Beräumung des Grabes wurde konsequent vom Nutzungsrecht getrennt. Hier kann künftig jeder Nutzungsberechtigte für sich entscheiden, wie er nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. bei Aufgabe des Grabes verfahren möchte. Beräumt der Nutzungsberechtigte die Grabstätte in Eigenregie, so entstehen ihm selbstverständlich durch die Stadt Köthen (Anhalt) keine weiteren Kosten.

Zu 7.7 - Gebühr für die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit eines Grabmales

Erläuterung:

Auf dem Friedhof wird einmal jährlich eine Standsicherheitsüberprüfung der Grabmale durchgeführt. Nutzungsberechtigte nicht standsicherer Grabmale werden zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit aufgefordert. Hierbei ist es nicht ungewöhnlich, dass ein Teil der aufgeforderten Nutzungsberechtigten nicht reagiert. Das heißt, das Grabmal ist nach wie vor nicht verkehrssicher. Um künftig den nicht unerheblichen Aufwand der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Standsicherheit von Grabmalen bei Einzelgräbern zu decken, wurde diese neue Gebühr eingeführt. Verursacher ist hier einzig und allein der Nutzungsberechtigte. Dieser ist zu 100 % für die Verkehrssicherheit des Grabmales verantwortlich.

Zu 7.8 - Einmaliges Befahren des Friedhofes

Erläuterung:

Durch Nutzungsberechtigte der Friedhöfe wird häufig angefragt, ob zur Anlieferung von bestimmten Materialien der Friedhof einmalig zum Zwecke der Grabpflege befahren werden kann. Aufgrund der Häufigkeit der Anfragen soll hier entsprechend reagiert werden.

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 1, 4, 5 und 13 a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 27.10.2016 die folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt) erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Grabnutzungsgebühren je Einzelgrabstätte

1.1 Reihengrabstätten

1.1.1 Reihengrab für 20 Jahre 680,00 Euro

1.1.2 Reihengrab für 10 Jahre für Kinder bis zum
vollendeten 5. Lebensjahr 313,00 Euro

1.2 Wahlgrabstätten

1.2.1 Wahlgrab für 25 Jahre 1.272,50 Euro

1.2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 50,90 Euro

1.3 Wahlgrabstätte in besonderer Lage

1.3.1 Wahlgrab für 25 Jahre in besonderer Lage 2.065,00 Euro

1.3.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 82,60 Euro

1.4 Urnenreihengrabstätten

1.4.1 Urnenreihengrab 486,00 Euro

1.4.2 Grab Urnengemeinschaftsanlage 556,00 Euro

1.4.3 Grab Urnengemeinschaftsgrab 692,00 Euro

1.5 Urnenwahlgrabstätten

1.5.1 Urnenwahlgrab für 25 Jahre 850,00 Euro

1.5.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 34,00 Euro

1.5.3 Grab Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgräber 796,00 Euro

1.5.4 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	
Grab Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgräber	
bei Beisetzung 2.Urne	39,80 Euro
1.6 Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage	
1.6.1 Urnenwahlgrab in besonderer Lage für 25 Jahre	1.292,50 Euro
1.6.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	51,70 Euro

2. Bestattungsgebühren für das Ausheben und Schließen von Gruften

2.1 Gruft Erdbestattung	
2.1.1 montags bis freitags	435,90 Euro
2.1.2 samstags	490,80 Euro
2.2 Gruft Erdbestattung Kind bis zum vollendeten	
5.Lebensjahr	
2.2.1 montags bis freitags	363,30 Euro
2.2.2 samstags	409,70 Euro
2.3 Gruft Urnenbeisetzung	
2.3.1 montags bis freitags	110,40 Euro
2.3.2 samstags	122,00 Euro
2.4 Gruft Urnenbeisetzung auf einer bereits	
genutzten Grabstätte	
2.4.1 montags bis freitags	127,80 Euro
2.4.2 samstags	142,40 Euro

3. Bestattungsdienst

3.1 Bestattungsdienst für Erd- und Urnenbestattungen	
3.1.1 montags bis freitags	37,50 Euro
3.1.2 samstags	42,20 Euro
3.2 Bestattungsdienst für Erd- und Urnenbestattungen	
bei Trauerfeier am Grab oder an anderer Stelle im Freien	
3.2.1 montags bis freitags	56,30 Euro
3.2.2 samstags	63,30 Euro

4. Gebühren für Ausbettungen

4.1 Ausbettung einer Leiche	1.640,00 Euro
4.2 Ausbettung einer Asche	164,70 Euro

5. Leichen- und Trauerhallengebühren

5.1.	Nutzung Kühlzelle pro angefangenem Tag	29,70 Euro
5.2.	Nutzung Abschiedsraum	
5.2.1	montags bis freitags	59,40 Euro
5.2.2	samstags	66,80 Euro
5.3	Nutzung Trauerhalle	
5.3.1	Nutzung Trauerhalle Hauptfriedhof	
5.3.1.1	montags bis freitags für 45 Minuten	97,40 Euro
5.3.1.2	montags bis freitags je angefangene weitere ½ Stunde	48,70 Euro
5.3.1.3	samstags für 45 Minuten	121,70 Euro
5.3.1.4	samstags je angefangene weitere ½ Stunde	60,85 Euro
5.3.2	Nutzung Trauerhalle Ortsteilfriedhöfe	
5.3.2.1	montags bis freitags für 45 Minuten	42,80 Euro
5.3.2.2	montags bis freitags je angefangene weitere ½ Stunde	21,40 Euro
5.3.2.3	samstags für 45 Minuten	52,60 Euro
5.3.2.4	samstags je angefangene weitere ½ Stunde	26,30 Euro

6. Verwaltungsgebühren

6.1	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	
6.1.1	Genehmigung zur Errichtung Grabmal liegend	32,60 Euro
6.1.2	Genehmigung zur Errichtung Grabmal stehend	97,90 Euro
6.1.3	Genehmigung zur Errichtung von Grabeinfassungen	32,60 Euro
6.1.4	Genehmigung zur Errichtung von Grababdeckungen	32,60 Euro
6.2	Genehmigung zur Veränderung von vorhandenen Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	32,60 Euro
6.3	Umschreibung von Nutzungsrechten	21,70 Euro

7. Sonstige Gebühren

7.1	Gebühr für das Anfertigen einer Inschrift auf der Gedenktafel der Urnengemeinschaftsanlage je Buchstabe	9,10 Euro
7.2	Nutzung Gerätefach pro Kalenderjahr	16,40 Euro
7.3	Gebühr für Entzug des Nutzungsrechts	261,20 Euro

7.4	Gebühr für die Zulassung Tätigkeit Dienstleistungserbringer (Bestatter, Redner) für ein Kalenderjahr	108,80 Euro
7.5	Gebühr für die Zulassung Tätigkeit Dienstleistungserbringer (Steinmetz, Gartenbau) für ein Kalenderjahr	261,20 Euro
7.6	Gebühr für die oberflächige Beräumung Einzelgrab	
7.6.1	Reihen- oder Wahlgrab	262,00 Euro
7.6.2	Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab	120,90 Euro
7.7	Gebühr für Wiederherstellung der Verkehrssicherheit Grabmal	261,20 Euro
7.8	Gebühr für einmaliges Befahren Friedhof	10,80 Euro
7.9	Gebühr für Versenden einer Asche	32,60 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft.

Köthen (Anhalt), den

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister der
Stadt Köthen (Anhalt)

(Siegel)